

GEMEINDE MECKENBEUREN

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und die „Flexible Nachmittagsbetreuung“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren bietet an ihren Grundschulen die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und zusätzlich eine „Flexible Nachmittagsbetreuung“ als öffentliche Einrichtung an, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Betreuungsangebote können wahlweise in Anspruch genommen werden und zwar
 - von montags bis freitags im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ oder ergänzend
 - an bis zu vier Nachmittagen pro Wocheje nach Ausgestaltung der Betreuungszeiten an der jeweiligen Grundschule.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht grundsätzlich nicht, da es sich um ein offenes Angebot handelt.

§ 2 Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird an allen Grundschulen der Gemeinde Meckenbeuren die offene Ganztagesbetreuung angeboten. Diese umfasst insbesondere die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sowie die „Flexible Nachmittagsbetreuung“. Aufgabe und Ziel der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ ist es, die Betreuung der Grundschul Kinder vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten.

Im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ werden innerhalb des Gesamtbetreuungskonzepts Betreuungsangebote am Nachmittag nach Ende der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ im Umfang von maximal 18 Stunden je Woche angeboten. Sofern es die Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Kindern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben unter Aufsicht zu erledigen.

§ 3 Regelmäßige Öffnungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden die Kinder der Grundschulen an Schultagen regelmäßig von Montag bis Freitag außerhalb der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder betreut.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten werden im Einvernehmen mit der einzelnen Schule unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten festgesetzt.
- (3) Die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ umfasst die Kernelemente Mittagessen, Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Absatz 2 findet analog Anwendung.

§ 4 Betreuungskräfte; Gruppengröße

- (1) Jede Gruppe wird von Betreuungskräften betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieherinnen oder Personen mit einer entsprechen Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Eine Betreuungsgruppe soll die maximale Anzahl von 20 Kindern nicht überschreiten.
- (3) Die Größe der Betreuungsgruppen sowie die Zahl der Betreuungskräfte wird im Einvernehmen mit der einzelnen Schule orientiert an den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Regelgruppe umfasst 15 Kinder. In begründeten Fällen, z.B. längeren Wegstrecken zum Mittagessen, kann die Regelgruppe auf bis zu mindestens 12 Kinder reduziert werden.
- (4) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Gemeinde.

§ 5 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die jeweilige Grundschule besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann durch eine Ummeldung zum Ende des Monats geändert werden. Die Ummeldung ist spätestens bis zum fünftletzten Werktag eines Monats bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindekasse, oder der jeweiligen Schule schriftlich einzureichen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss nach Absatz 6. Die Abmeldung kann nur zum Ende des Monats erfolgen und ist spätestens bis zum fünftletzten Werktag eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindekasse, oder der jeweiligen Schule schriftlich einzureichen. Zum Ende eines Schuljahres gilt das Kind automatisch als abgemeldet. Wird das Betreuungsangebot im neuen Schuljahr erneut wahrgenommen, muss trotzdem eine neue Anmeldung erfolgen, um die erforderlichen Daten (Adressen, Kontonummer, Betreuungstage usw.) zu aktualisieren.
- (6) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) wenn sich diese nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte bewirken oder wiederholt den Anordnungen der Betreuungsperson zuwiderhandeln,
 - c) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate.Vor einem Ausschluss ist ein Erziehungsberechtigtengespräch zu führen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit oder durch das

Fernbleiben eines Schülers. Bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats wird die volle Monatsgebühr fällig.

- (4) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Gemeinde Meckenbeuren eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.
- (5) Die Gebühr für die Betreuung beträgt je Kind und Monat bei einer Inanspruchnahme von

1-3	Betreuungsstunden pro Woche	=	12 €/Monat
4-7	Betreuungsstunden pro Woche	=	18 €/Monat
8-10	Betreuungsstunden pro Woche	=	28 €/Monat
11 und mehr	Betreuungsstunden pro Woche	=	35 €/Monat
- (6) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Für das 2. und jedes weitere Kind (Geschwisterkinder) wird nur die Hälfte der Gebühr nach Absatz 5 erhoben.

§ 7 Verpflegung

Es wird die Möglichkeit angeboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren für die Betreuung nicht enthalten. Die Modalitäten und die Höhe des Kostenersatzes sind gesondert zu vereinbaren. Das Entgelt für das Mittagessen ist auch für das 2. und jedes weitere Kind in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 9 Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Eine Anwesenheitspflicht für die Schulleitung während der Betreuungszeiten besteht nicht. Die Gemeinde delegiert insofern ihre Weisungsbefugnis auf die Schulleitung, um eine ordnungsgemäße Betreuung im Sinne dieser Satzung sicherzustellen. Die arbeits- und vertragsrechtlichen Regelungen zwischen Betreuungspersonal und Gemeinde bleiben hiervon unberührt. Das Hausrecht ist bei Abwesenheit der Schulleitung auf das Betreuungspersonal delegiert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.
- (3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge ec.)
- (4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.


- (6) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Meckenbeuren, den 12. Oktober 2011




Andreas Schmid
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.